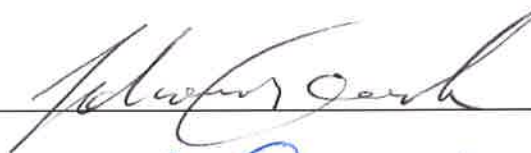


Brandschutzordnung für den Flugplatz Bad Vöslau



Ausgabe 07/ 2016

Brandschutzbeauftragter:



Geschäftsführer:



INHALTSVERZEICHNIS

1. ZWECK.....	3
2. GELTUNGSBEREICH.....	3
3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
4. ALLGEMEINES VERHALTEN	3
4.1. RAUCHEN	3
4.2. ORDNUNG UND SAUBERKEIT EINHALTEN.....	3
4.3. ANTRIEBE UND MASCHINEN.....	3
4.4. LAGERUNGEN	3
4.5. OFFENES LICHT UND FEUER	4
4.6. ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN.....	4
4.7. ELEKTRISCHE VERBRAUCHER.....	4
4.8. HEIZGERÄTE.....	4
4.9. ARBEITSSCHLUSS	4
4.10. KENNZEICHNUNGEN	4
4.11. ELEKTRISCHE LADEGERÄTE.....	4
4.12. EVAKUIERUNGSSALARM	4
5. VERHALTEN IM BRANDFALL	5
5.1. ALARMIEREN.....	5
5.2. RETTEN UND FLÜCHTEN.....	5
5.3. LÖSCHEN.....	5
6. LÖSCHGERÄTE	5
6.1. VORHANDENE LÖSCHGERÄTE.....	5
6.2. SITUIERUNG UND KENNZEICHNUNG.....	6
6.3. AUSBILDUNG.....	6
7. VORHANDENE TECHN. BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN	6
7.1. BRANDABSCHNITTE	6
7.2. BRANDMELDEANLAGE.....	6
8. BRANDSCHUTZ EIGENKONTROLLE.....	6
9. ANHÄNGE.....	7
A1. HANDHABUNG VON FEUERLÖSCHGERÄTEN.....	7
A1.1. FEUERLÖSCHER.....	7
A2. HEIß- UND STAUBARBEITEN.....	8
A2.1. HEISSARBEITEN	8
A2.2. STAUBARBEITEN	8
A3. BESONDERE BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN	8
A3.1. TANKEN VON LUFTFAHRZEUGEN.....	8
A3.2. VERANSTALTUNGEN.....	8

1. Zweck

Die Brandschutzordnung regelt das Verhalten aller Flugplatzbenützer zur Brandverhütung, zum Verhalten in Brandfall und zur Brandbekämpfung. Die angeführten Maßnahmen in dieser Brandschutzordnung sind zur Erhöhung Ihrer Sicherheit und der Sicherheit des Betriebes unbedingt einzuhalten.

2. Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt am gesamten Flugplatzgelände.

3. Rechtliche Grundlagen

Für alle Flugplatzbenützer sind unter anderem die nachfolgenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung verbindlich:

Arbeitnehmerschutzgesetz	(ASchG)
Arbeitsstättenverordnung	(AStV)
Zivilflugplatz- Betriebsordnung	(ZFBO)
Zivilflugplatzbenützungbedingungen	(ZFBB)
N.Ö. Feuerwehrgesetz	(NÖFG)
Einsatzplan des Flugplatz Bad Vöslau	
Sicherheitshandbuch Flugplatz Bad Vöslau	

4. ALLGEMEINES VERHALTEN

4.1. RAUCHEN

Im gesamten Betriebsgelände (Airside) ist das RAUCHEN verboten. – Ausgenommen sind Räume/Plätze im Freien, die ausdrücklich als Raucherzonen gekennzeichnet sind. Weiters ist das Rauchen in Gebäuden in genehmigten und gekennzeichneten Raucherbereichen zulässig.

4.2. ORDNUNG UND SAUBERKEIT EINHALTEN

Brennbare Abfälle sind spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher zu entsorgen. Solche Abfälle sind in nicht-brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehene Behälter aufzubewahren.

4.3. ANTRIEBE UND MASCHINEN

Elektrische und mechanische Antriebe, sind regelmäßig zu reinigen und von Ablagerungen freizuhalten. Maschinen dürfen nur widmungsgemäß unter Einhaltung der jeweiligen Betriebs- und Sicherheitsvorschriften bedient und nicht eigenmächtig verändert werden.

4.4. LAGERUNGEN

Das Lagern von Materialien in unzulässiger Menge oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in Garagen, etc.) ist verboten. Lagerungen von Gefahrstoffen wie z.B. Gasflaschen, Druckgasbehältern, brennbare Flüssigkeiten, Säuren, Laugen sind mit der Flugplatzbetriebsleitung abzustimmen, einschlägige Lagervorschriften und Kennzeichnungen müssen immer eingehalten werden.

4.5. OFFENES LICHT UND FEUER

Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist im gesamten Flugplatzgelände untersagt. Ausnahmegenehmigungen können von der Betriebsleitung unter Einhaltung vereinbarter Sicherheitsmaßnahmen erteilt werden.

4.6. ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN

Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Dabei sind Fluchtwege, Notausgänge, Sammelplätze, Zufahrten und Feuerwehraufstellflächen unbedingt frei zu halten.

4.7. ELEKTRISCHE VERBRAUCHER

Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen

4.8. HEIZGERÄTE

Die Verwendung zusätzlicher Heizgeräte wie z.B. Ölheizungen, Feststoffheizungen, Elektroheizungen und Gasheizungen u.Ä. ist untersagt.

4.9. ARBEITSSCHLUSS

Bei Arbeitsschluss müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen - soweit dies möglich - ausgeschaltet werden. Ventile von nicht in Betrieb bleibenden Gasanlagen sind zu schließen.

4.10. KENNZEICHNUNGEN

Im Betrieb angebrachte Kennzeichnungstafeln sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden. Fehlende oder beschädigte Kennzeichnungen sind in der Flugplatzbetriebsleitung unverzüglich zu melden.

4.11. ELEKTRISCHE LADEGERÄTE

Elektrische Ladegeräte dürfen ausschließlich in dafür vorgesehene und durch die Behörde genehmigten Räumen betrieben werden. Diese sind ausreichend zu belüften und als Brandabschnitt auszuführen.

4.12. EVAKUIERUNGSSALARM

Bei Ertönen des Räumungsalarms (Sirenen, Lautsprecher) ist das Gebäude unverzüglich von allen Anwesenden auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen. Eventuell gemachte Wahrnehmungen bzw. vermisste Personen sind dem Feuerwehreinsatzleiter mit zu teilen.

5. VERHALTEN IM BRANDFALL

5.1. ALARMIEREN

Wird ein Brand entdeckt ist die Flugplatzbetriebsleitung unter 01 / 7007 / 29 201 sofort zu alarmieren.

Alternativ oder ergänzend ist der nächste Druckknopfmelder zu betätigen.

Die Brandmeldung soll dabei folgende Angaben beinhalten:

Wo brennt es? (genauer Standort, Objekt, Geschoß, Raum, etc.)

Was brennt? (Mistkübel, Fahrzeug, etc.)

Verletzte Personen

Alarmierende Person (wegen eventueller Rückfragen)

Die Flugplatzbetriebsleitung ist von allen Brandereignissen zu informieren, auch wenn diese bereits gelöscht werden konnten.

5.2. RETTEN UND FLÜCHTEN

Nach der Alarmierung ist zu erkunden ob Personen in Gefahr sind.

Gefährdete Personen sind zu warnen.

Personenrettung geht in jedem Fall vor Brandbekämpfung!

Räume über gekennzeichnete Notausgänge verlassen.

Alle Türen sind zu schließen

Den Anweisungen der Evakuierungshelfer ist unbedingt Folge zu leisten

5.3. LÖSCHEN

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen, wie Handfeuerlöscher, den Brand nach Möglichkeit, unter Wahrung der eigenen Sicherheit bekämpfen.

6. LÖSCHGERÄTE

6.1. VORHANDENE LÖSCHGERÄTE

Am gesamten Flugplatzgelände sind geeignete Löschgeräte (Handfeuerlöscher) in Abstimmung mit der Behörde und der Flugplatzbetriebsleitung situiert. Diese dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

Die Flugplatzbetriebsleitung ist für die vorgeschriebene periodische Überprüfung der FBG-eigenen Löschgeräte verantwortlich. Sie ist daher von jeder Inbetriebnahme von Löschgeräten zu verständigen. Sollte ein Löschgerät beschädigt werden oder eine Beschädigung erkennbar sein, ist dies unverzüglich mit Angabe von Standort und Objekt mit Raumnummern der Flugplatzbetriebsleitung mitzuteilen.

Fahrzeuge die am Vorfeld eingesetzt werden sind mit geeigneten Feuerlöschgeräten auszustatten:

6.2. SITUIERUNG UND KENNZEICHNUNG

Die Löschgeräte sind nach der Kennzeichnungsverordnung gekennzeichnet. Die Flugplatzbenützer haben sich rechtzeitig von der Lage und der Funktion der Löschgeräte zu informieren.

Die Handhabung der Löschgeräte ist im Anhang A 1 ausführlich beschrieben.

6.3. AUSBILDUNG

Für alle Bereiche des Flugplatzes gilt der § 25 Abs. 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG)

§ 25. (4)

Arbeitgeber haben Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern muss mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

In Bereichen mit Verhältnissen welche erhöhten Brandschutz begründen, wie z.B. Vorfeldabfertigung, Tanklager, Wartungshangar, u.Ä. gilt der § 45 Abs. 6 der Bundes-Arbeitsstättenverordnung (AstV).

§ 45. (6)

Alle Arbeitnehmer/innen, die in jenen Bereichen beschäftigt werden, in denen die den erhöhten Brandschutz begründenden Verhältnisse vorliegen, sind in der ordnungsgemäßen Handhabung der Löschgeräte zu unterweisen.

7. VORHANDENE TECHN. BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN

7.1. BRANDABSCHNITTE

Durch bauliche Brandabschnitte wird das Übergreifen eines Brandes auf andere Bereiche verhindert. Betrieblich nötigen Durchbrechungen dieser Brandwände wie Türen, Tore, Lüftungen, etc. werden im Brandfall automatisch geschlossen. Der Schließbereich dieser Einrichtungen muss UNBEDINGT freigehalten werden.

7.2. BRANDMELDEANLAGE

Das Flugplatzgelände ist mit einer Brandmeldeanlage in der Ausführung Vollschutz ausgestattet. Brandalarme werden in der Hauptzentrale Betriebsleitung am Turm angezeigt. Die Alarmweiterleitung erfolgt über TUS.

Durch den ausgelösten Brandmelder werden die erforderlichen Brandfallsteuerungen aktiviert.

8. BRANDSCHUTZ EIGENKONTROLLE

Zur vorbeugenden Brandverhütung wird durch Flugplatzbetriebsleitung eine regelmäßige Brandschutz Eigenkontrolle durchgeführt. Die beauftragte Person ist mit einem Ausweis versehen und zum Zutritt zu allen Räumen und Anlagen des Flughafens berechtigt. Darüber hinaus sind die für die Einzelbereiche zuständigen Brandschutzbeauftragten bzw. Warte zur nachweislichen Durchführung der periodischen Eigenkontrolle gem. TRVB O 120 verpflichtet.

9. ANHÄNGE

A1. HANDHABUNG VON FEUERLÖSCHGERÄTEN

A1.1. Feuerlöscher



**RICHTIGE ANWENDUNG
VON FEUERLÖSCHERN**

FALSCH	RICHTIG
	
Feuer in Windrichtung angreifen	
	
Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen	
	
Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	
	
Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht hintereinander	
	
Vorsicht vor Wiederentzündung- Glutnester immer mit Wasser nachlöschen	
	
Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen, sondern neu füllen lassen	

Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung für Zivilschutz
Copyright by BM f. Inneres

A2. HEISS- UND STAUBARBEITEN

A2.1. Heißarbeiten

Heißarbeiten sind der Flugplatzbetriebsleitung rechtzeitig unter Angabe des Ortes, der Art der Tätigkeit und der durchführenden Firma zu melden.

Bei umfangreichen oder besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Brandschutz durch eine geeignete Person zu gewährleisten.

A2.2. Staubarbeiten

Staubarbeiten sind der Flugplatzbetriebsleitung rechtzeitig unter Angabe des Ortes, der Art der Tätigkeit und der durchführenden Firma zu melden. Brandlinien sind bei Bedarf von der Flugplatzbetriebsleitung vorübergehend abzuschalten, sofern die Möglichkeit der Alarmierung per Handy besteht oder in unmittelbarer Nähe ein Druckknopfmelder vorhanden ist.

Der Arbeitsbereich darf während der Arbeiten nicht unbeaufsichtigt sein.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Flugplatzbetriebsleitung zu verständigen. Eine Nachkontrolle wird durch die Flugplatzbetriebsleitung zeitnah durchgeführt. Der Vollschutz wird wieder hergestellt.

A3. BESONDERE BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN

A3.1. Tanken von Luftfahrzeugen

Bei der Betankung ist die Zivilflugplatz-Betriebsordnung lückenlos einzuhalten.

Die Ausstiege des LFZ müssen offenstehen und das Aussteigen von Personen darf nicht behindert sein, insbesondere muss die Fluggasttreppe richtig angelegt sein.

A3.2. Veranstaltungen

Sind rechtzeitig bei den zuständigen Stellen anzumelden.

Über die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen (baulich, betrieblich, technisch und organisatorisch) ist spätestens 3 Wochen vor der geplanten Veranstaltung mit der Flugplatzbetriebsleitung das Einvernehmen herzustellen.

Zelte:

Im Zelt muss eine funktionierende Not-, Fluchtwegs- und Sicherheitsbeleuchtung montiert sein.

Gasbetriebene Geräte sind verboten!

Die Mittel der ersten Löschhilfe sind mit der Flugplatzbetriebsleitung abzustimmen und zu kennzeichnen.

Feuerwehraufstellflächen dürfen NICHT verstellt werden.

Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.

Einrichtungsgegenstände und/oder Dekorationen müssen der Qualifikation B, s1, d0 entsprechen. (Prüfzeugnisse!)

Abstand zu Gebäuden ist einzuhalten.